

Wahlbekanntmachung

1. Am 12. September 2021 finden in der Samtgemeinde Ahlden folgende Kommunalwahlen statt:

Landratswahl – Gemeindewahlen – Samtgemeindewahl – Kreiswahl – Samtgemeindebürgermeisterwahl

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. **Die Samtgemeinde Ahlden ist in 7 Wahlbezirke eingeteilt.** In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. August 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten **für die Wahl zu den Vertretungen** die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und jeden Listenbewerber und für jeden Einzelvorschlag zur Kennzeichnung.

Die Stimmzettel für die **Landratswahl** und die **Samtgemeindebürgermeisterwahl** enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für die Stimme.

4. **Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen.** Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt (z.B. Gemeindewahl und Kreiswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

Für die Landratswahl und die Samtgemeindebürgermeisterwahl hat jede wählende Person eine Stimme.

5. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab,** dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen die Liste, die Bewerberin oder den Bewerber durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet, wem die Stimme gelten soll.

Sie kann ihre Stimmen verteilen auf

- a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
- b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
- c) Bewerberinnen und Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen, ohne an die Reihenfolge innerhalb der Liste gebunden zu sein,
- d) Bewerberinnen und Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge
- e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

Bei der **Landratswahl** und der **Samtgemeindebürgermeisterwahl** wird der Stimmzettel auf dem Feld für die Stimme durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige

Weise kenntlich gemacht. Bei mehr als einer Kennzeichnung ist der Stimmzettel ungültig.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands **über ihre Person auszuweisen**. Für die Wahlräume besteht ein Hygienekonzept, das zu befolgen ist. Insbesondere wird auf die im Wahlgebäude geltende **Maskenpflicht** hingewiesen. Außerdem werden die Wähler/innen gebeten, einen **eigenen Kugelschreiber** mitzubringen.
7. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl zu den Vertretungen im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, nur durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

8. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Es sind die geltenden Hygieneregeln zu beachten.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Hodenhagen, 06.09.2021

Samtgemeinde Ahlden
Der Samtgemeindebürgermeister

I.V.



Galler